

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der kath. Pfarrei „St. Marien“ Zittau in ”

## **O s t r i t z**

Für den Friedhof der Pfarrei „St. Marien“ Zittau in Ostritz wird folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

### § 1

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

### §2

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### §3

#### **Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
2. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht veranlagt werden.
3. Über Widersprüche gegen die Gebührenordnung bzw. Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenrat der Pfarrei „St. Marien“ Zittau.
4. Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

### § 4

#### **Stunden und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Entscheidungen hierzu trifft der Kirchenrat der Pfarrei.

## § 5

### I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten	
1.1. Einzelgrab für Sargbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)	1000,-- €
2. Wahlgrabstätten (Wandstelle) (Nutzungszeit 50 Jahre je Grablager)	2500,-- €
3. Reihengrabstätte – Urnenbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)	600,-- €
4. Anonyme Urnenanlage (Ruhezeit 20 Jahre)	400,-- €
5. Urnenanlage mit Stele (Ruhezeit 20 Jahre)	820,-- €
6. Verlängerung der Grabnutzung je Grablager und Jahr	10,-- €

### II. Pflegegebühren bei Urnenanlagen

1. Anonyme Urnenanlage	400,-- €
2. Urnenanlage mit Stele	600,-- €

### III. Friedhofserhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofserhaltungsgebühr von Je Grablager und Jahr erhoben, Sargbestattung wie Urnenbestattung	13,-- €
---	---------

### III. Bestattungsgebühr

1. Bestattungsgebühr für Sargbestattung,	357,50 €
2. Bestattungsgebühr für Urnenbestattung	252,-- €
3. Zuschlag für Träger - pro Träger	15,-- €

### IV. Gebühren für Umbettungen

Für Umbettungen auf demselben Friedhof wird die Bestattungsgebühr gemäß III. zuzüglich 50% erhoben; für Ausbettungen auf einem anderen Friedhof sowie für Einbettungen bei Überführung von einem anderen Friedhof die Bestattungsgebühr gemäß III.  
Bei Erschwernissen wird der Mehraufwand nach Stunden und Materialeinsatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

### V. Genehmigungsgebühren

1. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmahls	20,-- €
2. Gebühr für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	25,-- €

### VI. Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr	20,-- €
-------------------	---------

## VII. Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

### Gebühren für anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre	400,-- €
2. Bestattungsgebühr für Urnenbeisetzung	262,-- €
3. Pflege für 20 Jahre	400,-- €
4. Verwaltungsgebühr	20,-- €
5. Friedhofunterhaltungsgebühr für 20 Jahre	260,-- €

### Gebühren für neue Urnengemeinschaftsanlage mit Stele

1. Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre	820,-- €
2. Bestattungsgebühr für Urnenbeisetzung	252,-- €
3. Pflege für 20 Jahre	600,-- €
4. Verwaltungsgebühr	20,-- €
5. Friedhofunterhaltungsgebühr für 20 Jahre	260,-- €